

Musterformulierungen für Studienfachschaftssatzungen

Hier findet ihr Musterformulierungen für eine Studienfachschaftssatzung.

- Paragraphen ohne Sternchen (Asterisk) muss es geben. Paragraphen oder Absätze mit a, b oder c – also 2a und 2b sind Alternativvorschläge – ihr braucht also nicht § 2a und § 2b – aber einen davon.
- Ein Sternchen (Asterisk) vor dem Paragraphen oder Absatz bedeutet, dass man das nicht regeln muss – z.B. in § 3 *(6) die Abwahl von Gewählten.

Ihr könnt euch davon inspirieren lassen und einzelne Formulierungen - und damit Regelungen – daraus übernehmen. Ihr könnt euch auch quasi eine Satzung zusammenstellen - müsst aber das Ergebnis auf jeden Fall nochmal „am Stück“ lesen, weil sich einzelne Regelungen auch direkt oder indirekt ausschließen und damit zu einer unstimmigen Situation führen.

Ihr müsst auch beachten, dass manche Regelungen für eine kleine Fachschaft mit unter 50 Mitgliedern leichter umzusetzen sind, für größere Fachschaften aber nur schwer – und umgekehrt...

Am Ende findet ihr eine vorläufige Zusammenstellung der häufigsten Anlässe von Satzungsänderungen

Satzung der Studienfachschaft **Apfelsinologie**

§ 1 Allgemeines

(1) Die Studienfachschaft **Apfelsinologie** vertritt die Studierenden ihres Faches/ihrer Fächer. Sie entscheidet eigenständig insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B der Organisationssatzung.

(3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien. Sie unterstützt – im Rahmen ihrer Neutralität – die Aufstellung von Wahlvorschlägen zu direkt gewählten Gremien der akademischen Selbstverwaltung.

(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat. Beschlussfassendes Organ ist die Fachschaftsvollversammlung. Ausführendes Organ ist der Fachschaftsrat.

§ 2a Fachschaftsvollversammlung (FSVV) [Standard]

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen und sind bindend für den Fachschaftsrat.

(5) FSVVen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
2. auf schriftlichen Antrag von einem Hundertstel der Mitglieder der Studienfachschaft.

(6) Die FSVV wird mindestens einmal pro Semester vom Fachschaftsrat einberufen. Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens vier Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

oder

§ 2b Fachschaftsvollversammlung (FSVV) [Redeleitung und Protokoll genauer geregelt]

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegen stehen.

(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

(3) Die FSVV wird mindestens einmal pro Semester vom Fachschaftsrat einberufen. Die Einberufung einer FSVV muss mindestens vier Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

(4) Die FSVV wird von einer Redeleiterin oder einem Redeleiter durchgeführt. Der Fachschaftsrat organisiert die FSVV im Vorfeld und stellt zu Beginn der FSVV die Tagesordnung vor. Die Redeleitung wird vom Fachschaftsrat oder durch ein vom ihm mit einfacher Mehrheit bestimmtes Mitglied der Studienfachschaft durchgeführt.

(5) Gegenstand der Sitzung sind die eingebrachten Anträge in der vom Fachschaftsrat vorgeschlagenen Tagesordnung.

(6a) Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt und sowohl zeitnah als auch ortsüblich veröffentlicht werden. Die Protokollant*in wird mit einfacher Mehrheit durch die FSVV bestimmt.

Oder:

(6b) Von jeder FSVV ist ein Protokoll zu erstellen und ortsüblich zu veröffentlichen. Die Protokollerstellung wird von einem Mitglied des Fachschaftsrats oder durch ein von ihm mit einfacher Mehrheit bestimmtes Mitglied der Studienfachschaft durchgeführt.

(7a) Ein Protokoll gilt als bestätigt, wenn in der nächsten regulären Sitzung der FSVV keine Änderungsanträge eingebracht werden. Werden Änderungsanträge gestellt, wird das Protokoll abgestimmt.

Oder:

(7b) Der Entwurf des Protokolls wird [x Tage] vor der nächsten Sitzung / [x Tage] nach der Sitzung auf der FS-Homepage online gestellt / verschickt. Es gilt als bestätigt, wenn in der Sitzung keine Änderungsanträge eingebracht werden. Werden Änderungsanträge gestellt, wird das Protokoll abgestimmt.

§ 3 Fachschaftsrat (FSR)

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.

(2a) Der Fachschaftsrat hat [zwei/drei/fünf/x/] – [zwischen 2 und x] – [bis zu fünf, aber mindestens drei] – [mindestens 2/3/4...] Mitglieder.

Wenn nichts weiter geregelt wird, hat man so viele Stimmen wie es Kandidat*innen gibt – aber man kann hier auch variieren:

(2b) (Geographie): Jede*r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie die Anzahl an gelisteten Kandidat*innen. Pro Kandidat*in dürfen maximal zwei Stimmen abgegeben werden.

Oder so:

(2c) (Geschichte) Jede*r Wahlberechtigte hat bis zu zwei Stimmen [bei mehr als zwei Plätzen]. Ein Kumulieren der Stimmen ist nicht möglich.

Oder:

(2d) Gewählt sind die x Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten, wobei jede*r Wahlberechtigte fünf Stimmen hat. Bei genau so vielen oder weniger Kandidat*innen wie es Plätze gibt, kann für oder gegen jede*n Kandidat*in gestimmt werden. Gewählt sind diejenigen, die mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. § XX der Organisationsatzung gilt entsprechend.

(4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.

(5) Zu den Aufgaben des Fachschaftrats gehören:

1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
3. Führung der Finanzen, Bestimmung des / der Fianzverantwortlichen aus seiner Mitte,
4. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,
5. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung,
6. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.

Das Folgende ist eine sehr weitgehende Regelung, um ggf. ein gewähltes Mitglied abzuwählen. Da das wirklich sehr schwer möglich ist, ist der Absatz so lange und aufwendig.

* (6) (Molekulare Biotechnologie) Schadet ein Mitglied des Fachschaftsrats massiv dem Ansehen der Studienfachschaft, insbesondere durch gesetzeswidrige Äußerungen oder Handlungen, oder ist durch sein Verhalten die Funktionsfähigkeit des Fachschaftsrats nicht mehr gewährleistet, kann das Mitglied des Fachschaftsrats von den Mitgliedern der Studienfachschaft vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens 5% der Mitglieder der Studienfachschaft an die Fachschaftsvollversammlung. Die Durchführung einer Abstimmung über die Abwahl bedarf eines Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung mit mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten. Dabei müssen mindestens 20 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitglieder in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. Die Abstimmung zur Abwahl des Mitglieds des Fachschaftsrats muss mindestens 28 Tage vorher in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Die Abstimmung zur Abwahl wird zusammen mit dem Zentralen Wahlausschuss der Verfassten Studierendenschaft vorbereitet. Die Abstimmung zur Abwahl wird an einem Vorlesungstag über einen Zeitraum von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Stunden durchgeführt. Bei der Abstimmung zur Abwahl haben alle Studienfachschaftsmitglieder das aktive Stimmrecht mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten

gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG. Eine Briefwahl ist nicht möglich. Alles Weitere regelt sinngemäß die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft. Spricht sich in der Abstimmung eine Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten für die Abwahl des betreffenden Mitglieds des Fachschaftsrats aus, scheidet es mit Ablauf des Tages, an dem der Wahlausschuss der Verfassten Studierendenschaft die Abwahl feststellt, aus seinem Amt. Die Neubesetzung des Amtes erfolgt gemäß Paragraph 3, Absatz 8 der Studienfachschaftssatzung.

§ 4a Kooperation und Stimmführung im Studierendenrat (StuRa) [bei Entsendung durch den FSR]

(1a) Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung StuRa-Mitglieder für die Fachschaft. Stellvertretung ist möglich.

– oder – der Unterschied ist, dass einmal die FSVV das Vorschlagsrecht hat und im anderen Fall der FSR die FSVV nicht beteiligt

(1b) Der Fachschaftsrat entsendet StuRa-Mitglieder für die Fachschaft. Stellvertretung ist möglich.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.

(3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § XX OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.

(4) Im Falle des Ausscheidens eines StuRa-Mitglieds wird eine neue Person in den StuRa entsandt.

(5) Kommt das StuRa-Mitglied seiner Berichtspflicht nicht nach, kann es vom Fachschaftsrat [mit X-Mehrheit] abberufen werden.

(6) Eine geplante Abberufung muss in zwei Sitzungen des FSR beraten werden. Die abuberufende Person muss zu der Sitzung eingeladen werden.

(7) Die Studienfachschaft kann sich nach § XX der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 4b Kooperation und Stimmführung im Studierendenrat (StuRa) [bei direkter Wahl - *ggf. mit Entsendungsoption bei Verhinderung von Mitgliedern]

(1) Die Studienfachschaft wählt ihre Mitglieder im Studierendenrat in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl direkt durch ihre Mitglieder. Für die Durchführung der Wahl gilt die Wahlordnung.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.

(3) Im Falle des Ausscheidens von StuRa-Mitgliedern rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach.

* (4) Werden keine Mitglieder gewählt oder treten sie zurück und rückt niemand nach bzw. sind die Mitglieder und ggf. ihre Stellvertreter*innen mehr als eine Sitzung verhindert, kann der FSR Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder entsenden.

(5) Die Studienfachschaft kann sich nach § XX der Organisationssatzung mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 5a Finanzen / Finanzverantwortliche [Standard]

(1a) Der Fachschaftsrat bestellt eine*n/zwei/einen oder bis zu zwei Finanzverantwortliche*n, der/die mit dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin der Verfassten Studierendenschaft zusammen arbeitet/arbeiten.

oder (Unterschied ist: in der ersten Fassung wählt nur der FSR, in der zweiten macht die FSVV einen Vorschlag):

(1b) Der Fachschaftsrat bestellt auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung eine*n/zwei/eine*n oder bis zu zwei Finanzverantwortliche*n, der/die mit dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin der Verfassten Studierendenschaft zusammen arbeitet/zusammen arbeiten.

(2) Der*die* Finanzverantwortliche*n verwaltet/verwalten die Finanzen der Studienfachschaft Apfelsinologie.

(3) Finanzentscheidungen müssen mit absoluter Mehrheit getroffen werden.

§ 5b Finanzen / Finanzverantwortliche [Regelung mit starker Mitwirkung der FSVV]

*** § 6 Umfragen**

Dieser Paragraph ist vor allem für FSen hilfreich, deren Institute bzw. Fakultäten rechtliche Sicherheit für solche Aktionen wollen. Wenn in der FS-Satzung dann Umfragen stehen, müssen Institute/Fakultäten keine Angst haben, dass die FS illegal Umfragen durchführt und sie das genehmigt haben. Wenn die FS Umfragen durchführt, die nicht durch den Paragraphen abgedeckt sind, hätte die FS die Verantwortung

(1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Institut freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Studienfachschaft durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.

(2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.

*** § 7 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderung kann jede*r im StuRa einreichen, hier geht es um Anträge „im Namen der Fachschaft“

(1) Anträge auf Satzungsänderung, die im Namen der Studienfachschaft im StuRa eingereicht werden müssen vom Fachschaftsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.

* § 8 Bescheinigungen für Engagement in der Fachschaft

(1) Auf Antrag können für Mitglieder des Fachschaftsrats **Apfelsinologie** Zeugnisse ausgestellt werden, welche die aktive, regelmäßige und engagierte Mitwirkung an Aufgaben des Fachschaftsrats bescheinigen.

(2) Über die Vergabe eines Zeugnisses entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit.

Standardprobleme:

Es gibt einige Themen, die oft der Anlass für Satzungsänderungen sind. Hier ist eine vorläufige Sammlung dieser Themen. Diese Liste wird in nächster Zeit nochmal überarbeitet (Stand 01.12.21), daher schaut aktuell häufiger in dieses Dokument, um die jeweils aktuelle Fassung zu haben.

Legislaturbeginn, Wahltermin, Wahlverfahrensregelungen:

Einige FS-Satzungen regeln nicht, wann die Legislatur des FSR beginnt. Das müssen sie zwar nicht, denn es ist geregelt, dass die Legislatoren am 01.04. oder am 01.10. beginnen und der Wahlausschuss, weiß, wann die jeweiligen Legislatoren beginnen. Aber genau das ist eigentlich ein Problem, denn die Mitglieder der Fachschaften wissen nicht immer, wann die Legislatur beginnt und sind dann überrascht, wenn auf einmal Wahlen anstehen.

Wir raten euch daher, in eurer Satzung festzuschreiben, wann die Legislatur beginnt, dann entsteht keine Unklarheit darüber. Ihr könnt bei der Gelegenheit auch den Beginn der Legislatur wechseln, müsst dann aber auch eine Übergangsregelung einfügen, mit der ihr die kommende Legislatur verkürzt oder verlängert, um in den neuen Turnus zu kommen

Wir raten euch auch dringend, nicht festzulegen, wann der Wahlzeitpunkt genau ist oder welche Details bei der Auszählung oder Kandidatur gelten. Warum? weil ihr euch damit auf einen Zeitraum und Verfahren festlegt, die ihr evtl. gar nicht einhalten könnt oder dürft - z.B. weil der Wahlausschuss oder die Wahlordnung es anders regelt - und die dürfen das auch, eure FS-Satzung aber nicht... Eure bisherigen Regelungen gelten oft nicht (auch wenn sie noch in der Satzung stehen) und das sorgt eher für Verwirrung, wenn ihr versucht, sie einzuhalten, das aber gar nicht müsst oder sollt - oder könnt... Gerade bei Online-Wahlen muss aus Kosten- und Organisationsgründen mehr zentral geregelt werden, so dass die Widersprüche zu den FS-Satzungen zunehmen.

Also: reduziert eure Ausführungen dazu und überlasst das dem Wahlausschuss und der Wahlordnung.

Wenn ihr was festschreiben wollt, dann, dass der FSR vor den jeweils nächsten Wahlen eine Infoveranstaltung durchführt, auf der allen Gelegenheit gegeben wird, sich vorzustellen oder den Kandidat*innen auf andere Art die Möglichkeit gibt, sich vorzustellen (Aushang im Institut oder Info auf der FS-Website - natürlich nur, wenn die Leute wollen).

Was ihr in der Satzung aber regeln könnt, sind Besonderheiten zur Stimmhäufung oder Bewertung der Stimmen - ihr könnt z.B. festlegen, dass man einer Person auch mehrere Stimmen geben darf, ob man nur mit Ja oder mit Ja und Nein oder mit Ja/Nein/Enthaltung abstimmen kann - ihr findet dazu Anregungen in den Musterformulierungen.

Finanzen

In einige FS-Satzungen ist die Rede von Kassenprüfer*innen, Finanzreferent*innen und dergleichen - das ist alles nicht schlimm, es bringt nur nichts, denn ihr habt keine Barkasse, die jemand prüfen müsste - ihr dürft keine Bargeldkasse haben.

Ihr habt allenfalls eine Geldannahmestelle (das bedeutet, dass ihr für genau einen konkreten Zweck Geld einnehmen dürft - z.B. Beiträge fürs Erstiwochenende) - wer die Einnahmen prüft, wird aber nicht in der Satzung geregelt, sondern in einer Dienstanweisung für die Geldannahmestelle festgehalten - konkret muss eine Person vom FSR benannt werden. (Wenn ihr dazu Fragen habt: wendet euch an finanzen@stura.uni-heidelberg.de).

Streicht alles zur Kassenprüfung oder Finanzreferent*innen aus euren Satzungen. Überlegt euch lieber, ob ihr ein oder zwei Finanzverantwortliche wollt - bitte nennt sie Finanzverantwortliche, so steht es in der Finanzordnung. Was ihr in die Satzung schreiben könnt, wäre so etwas wie "einmal im Semester werden die Ausgaben der Fachschaft geprüft/offengelegt" - das könnt ihr dann so umsetzen, dass ihr euch einen EPL-Auszug

schicken lasst (EPL: Einzelpostenliste, die Übersicht über alle VS-Ausgaben und ihr könnt einen Auszug für eure FS bekommen, den ihr dann gemeinsam durchgeht, ihr habt dann auch eine genaue Zahl, wieviel ausgegeben wurde und damit, wieviel Geld ihr noch habt).

Kompetenzen FSR-FSVV

Ein großer Diskussionspunkt ist immer, wieviel der Fachschaftsrat (FSR) und wieviel die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) beschließen soll/darf. In einigen Satzungen heißen diese Gremien auch anders - aber das Prinzip ist das gleiche.

Der FSR ist das direkt gewählte Vertretungsorgan der Studienfachschaft, die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) ist die Zusammenkunft aller Mitglieder der Studienfachschaft.

Als Faustregel kann man sagen: der FSR muss im Zweifelsfall alles entscheiden, die FSVV sollte immer beteiligt werden - kann aber auch einiges selber entscheiden. Das heißt, die Rolle der FSVV - man kann ihr aber auch in eine sehr stark beratende Rolle drängen.

Entsendungen in den StuRa, Bestellung der Finanzverantwortlichen und der Beschluss des Budgetplans muss (MUSS) der FSR beschließen - man kann der FSVV hier starke Rechte geben, z.B. dass nur sie einen Vorschlag für die StuRa-Mitglieder beschließen darf oder so, aber der FSR muss (MUSS) den endgültigen Beschluss fassen.

Sinnvoll ist - das muss nicht in der Satzung geregelt werden - dass FSR und FSVV gleichzeitig tagen (Fachschaftssitzung) und bei Abstimmungen beide Ergebnisse getrennt protokolliert werden oder der FSR im Anschluss an die FSVV tagt und deren Beschlüsse dann bestätigt - also eigentlich gefasst - werden. Oder abgelehnt werden und die FSVV einen neuen Vorschlag beschließen muss.

Terminologie

Macht eure Satzung lesbar:

Vermeidet mehrdeutige Bezeichnungen: statt von „StuRa-Vertreter*innen“ könnt ihr von „StuRa-Mitgliedern“ und „stellvertretenden Mitgliedern“ (oder „Vertreter*innen“) reden - denn – ihr seht – „Vertreter*innen“ werden leicht mit Stellvertreter*innen verwechselt - bei Mitgliedern passiert das nicht so leicht...

Und nennt eure Finanzleute „Finanzverantwortliche“ - anders geht es gar nicht, denn so heißen sie in der Finanzordnung, sie heißen also sowieso so – aber auch hier könnten Bezeichnungen wie "Kassenwart*in" oder "Finanzreferent*in" zu Verwirrung führen, wenn Leute denken, als Kassenwart*in bekommen sie die Barkasse überreicht...

Wenn ihr wollt, macht sie auch individuell:

Ihr könnt auch euren FSR "Vorstand" nennen und eure FSVV "Concilium omnium" oder "Coliktiv" oder eure Finanzverantwortlichen auch mit einem schönen Namen versehen, aber eben einem, der nicht zu den oben beschrieben zu Verwechslung führen kann, sondern nur zu Nachfragen. Erläutert dann an einer Stelle in eurer Satzung, dass bei euch der FSR oder die FSVV im Sinne der Organisationsatzung eben anders heißen.